

Inhalt	Seite
1. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der folgenden Allgemeinverfügungen:	48
Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona- Virus«) hier: Untersagung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern bzw. Teilnehmern	
Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona- Virus«) hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen	
Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona- Virus«) hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020	

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der folgenden Allgemeinverfügungen:

Die Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

Die folgenden Allgemeinverfügungen der Gemeinde Anröchte vom 14., 16. und 18. März 2020

Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)
hier: Untersagung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern bzw. Teilnehmern

Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)
hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen

Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)
hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020

werden mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Begründung

Die Gemeinde Anröchte hat mit Datum vom 14., 16. und 18. März 2020 die oben genannten drei Allgemeinverfügungen erlassen. Diese Allgemeinverfügungen werden hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Gemeinde Anröchte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen zuständig.

Die Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund des Weisungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS):

1. Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020
2. Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020
3. Fortschreibung des Erlasses vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020.

Diese Weisungen sind mit Aufhebungserlass des MAGS vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) auf Landesebene. Die Sachverhalte, die in den hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaSchVO geregelt.

Laut o.g. Aufhebungserlasses des MAGS vom 01.04.2020 erscheint mit Blick darauf eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaSchVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern.

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten. Durch den Aufhebungserlass ist auch die Gemeinde Anröchte aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobenen Allgemeinverfügungen werden nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74 sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de).

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW und CoronaBetrVO).

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 6. April 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister